

ENTWURF

**ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN
ZUM BEBAUUNGSPLAN SONDERGEBIET
`FREIFLÄCHENFOTOVOLTAIK QUECKBRONN
BERBISÄCKER`**

Gemarkung Queckbronn
Stadt Weikersheim
Main-Tauber-Kreis

Stand: 19. Juli 2022

1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Landesbauordnung (LBO) In der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 358, ber. S.416)
zuletzt geändert am 18.07.2019 (GBl. S. 313)

2 Örtliche Bauvorschriften gem. § 74 LBO

Entsprechend § 74 LBO werden zur Durchführung baugestalterischer Absichten folgende örtliche Bauvorschriften erlassen:

- 2.1 **Einfriedungen**
§ 73 (1) Nr.3 LBO
- Einfriedungen zum Schutz der Photovoltaikanlage sind bis zu einer Höhe von 2,50 m zugelassen, sockellos mit 0,15 m Bodenfreiheit, um die Durchlässigkeit für Kleintiere zu gewährleisten.
- Damit die landwirtschaftliche Bewirtschaftung auf dem Flurstück 473 weiterhin störungsfrei stattfinden kann, muss die Einfriedung zur Flurstücksgrenze 473 einen Abstand von mindestens 50cm aufweisen.
- 2.2 **Ordnungswidrigkeiten**
§ 75 LBO
- Ordnungswidrig nach § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

Ausgefertigt

Stadt Weikersheim, den

Bürgermeister Nick Schuppert